

Geschäftsstelle

**Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 248**

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.6 (Informationszugang im Standortauswahlverfahren)

Vorlage der AG 2 für die 31. Sitzung der Kommission am 15. Juni 2016

ERSTE LESUNG
BEARBEITUNGSSTAND: 08.06.2016

1 **8.6 Informationszugang im Standortauswahlverfahren**

2 Um die Transparenz von Entscheidungen nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) zu
3 gewährleisten, ist der allgemeine Zugang zu den im Standortauswahlverfahren genutzten
4 Informationen von besonderer Bedeutung.¹ Ein umfassender Informationszugang ist nach
5 Auffassung der Kommission ein besonders hohes Gut und insbesondere auch im Hinblick auf
6 die Beteiligung der Öffentlichkeit am Standortauswahlverfahren zu gewährleisten.²

7 Daher hat die Kommission geprüft, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichenden
8 Informationszugang garantieren³ und dabei insbesondere unterschieden zwischen

- 9 • dem Zugang öffentlicher Stellen zu geologischen Daten und
- 10 • dem Informationszugang der Öffentlichkeit.

11 8.6.1 Zugang öffentlicher Stellen zu geologischen Daten

12 Hinsichtlich des Zugangs von mit der Endlagersuche befassten öffentlichen Stellen
13 einschließlich des Vorhabenträgers zu relevanten geologischen Daten wurde insbesondere der
14 Zugang zu den bei den geologischen Landesdiensten vorhandenen geophysikalischen
15 Untersuchungsdaten über Rohstofflagerstätten und hierbei insbesondere auch der Zugang zu
16 Daten aus privatwirtschaftlichen Erkundungen in den Blick genommen.⁴ Ob sich dieser nach §
17 12 Absatz 3 Satz 2 StandAG oder nach den Vorschriften über die Amtshilfe nach den
18 Verwaltungsverfahrensgesetzen richtet, kann im Ergebnis dahingestellt bleiben. Bei beiden
19 Rechtsgrundlagen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistige Eigentumsrechte
20 grundsätzlich nach § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz zu schützen. Auch das
21 Geodatenzugangsgesetz und Umweltinformationsgesetz, die den öffentlichen Zugang zu
22 einschlägigen Daten vermitteln, enthalten entsprechende Schutznormen. Diese Schutznormen
23 bilden die verfassungsrechtliche Gewährleistung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
24 sowie geistigen Eigentumsrechten aus Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes einfachrechtlich
25 ab.

26 Alle diese Schutznormen erlauben aber eine Inanspruchnahme von Daten, also grundsätzlich
27 auch den Eingriff in Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum, wenn das
28 öffentliche Interesse an der Nutzung der Daten das private Interesse an ihrer Geheimhaltung
29 überwiegt.

30 Im Kontext der Endlagersuche ist mit Blick auf das besondere öffentliche Interesse an einem
31 langzeitsicheren Endlager von einem umfassenden Informationszugang der zuständigen

¹ Vgl. Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, 16. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 11. April 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 38-48 sowie 17. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 9. Mai 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 53-64.

² Vgl. Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, 16. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 11. April 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 40f.

³ Vgl. 16. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 11. April 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 38.

⁴ Vgl. 17. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 9. Mai 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 53 ff.

1 öffentlichen Stellen auszugehen; das besondere öffentliche Interessen an einer langzeitsicheren
2 Endlagerung wird regelmäßig das private Geheimhaltungsinteresse überwiegen und würde
3 damit die Herausgabe der benötigten Daten auch nach jetziger Rechtslage rechtfertigen selbst
4 wenn der Dateninhaber dem nicht zugestimmt hat.⁵

5 In der Verwaltungspraxis werden Daten aus privatwirtschaftlichen Erkundungen von den
6 geologischen Landesämtern in der Regel als zu schützende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
7 privater Unternehmen klassifiziert und nur auf Grundlage eines Gesetzes oder mit
8 ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Rechteinhabers weitergegeben. Mithin werden
9 diese geologischen Daten unter Verweis auf Geschäftsgeheimnisse häufig auch in Fällen nicht
10 herausgegeben, in denen eine Herausgabe rechtlich zulässig wäre.

11 Mit Blick auf diese Verwaltungspraxis ist aus Sicht der Kommission im Kontext Endlagersuche
12 eine klarstellende gesetzliche Regelung anzustreben.

13 8.6.2 Informationszugang der Öffentlichkeit

14 Bezüglich des Informationszugangs der Öffentlichkeit trifft das Standortauswahlgesetz
15 hingegen keine spezielle Regelung. Nur für die Mitglieder des pluralistisch zusammengesetzten
16 gesellschaftlichen Begleitgremiums sieht § 8 Satz 2 StandAG die Einsicht in alle Sachakten
17 und Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung (BfE) und des
18 Vorhabenträgers vor.⁶

19 Für die breite Öffentlichkeit richtet sich der Informationszugang während des
20 Standortauswahlverfahrens mithin nach den auf völker- und europarechtlichen Vorgaben
21 beruhenden Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und nach dem
22 Geodatenzugangsgesetz. Das Umweltinformationsgesetz verleiht einen individuellen Anspruch
23 auf Zugang zu Umweltinformationen. Das Geodatenzugangsgesetz regelt die öffentliche
24 Verfügbarkeit und die Art und Weise der Bereitstellung von Geodaten. Beide Gesetze treten
25 nach geltender Rechtslage ergänzend nebeneinander.

26 Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu
27 Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen, ohne ein besonderes Interesse
28 darlegen zu müssen. Die für das Suchverfahren relevanten Informationen sind grundsätzlich als
29 Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes zu qualifizieren. Ebenso sind
30 die im Standortauswahlverfahren tätigen Akteure, insbesondere das Bundesamt für
31 kerntechnische Entsorgung (BfE) und der Vorhabenträger, zur Information verpflichtete Stellen
32 im Sinne des Umweltinformationsgesetzes.⁷ Darüber hinaus sind die für die Endlagersuche

⁵ Vgl. 17. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 9. Mai 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 54.

⁶ Das BMUB weist darauf hin, dass die Mitglieder des gesellschaftlichen Begleitgremiums hinsichtlich vertraulicher Verfahrensunterlagen zur Verschwiegenheit zu verpflichten wären, vgl. K-Drs./AG2-30 vom 07.04.2016, S. 1.

⁷ Vgl. K-Drs./AG2-30 vom 07.04.2016, S. 1.

1 erforderlichen geologischen Daten zugleich auch Geodaten nach § 3 des
2 Geodatenzugangsgesetzes.

3 Beim Informationsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz wie auch bei der öffentlichen
4 Verfügbarkeit nach dem Geodatenzugangsgesetz sind gemäß §§ 8 und 9 UIG beziehungsweise
5 § 12 Absatz 2 Geodatenzugangsgesetz grundsätzlich der Schutz von Betriebs- und
6 Geschäftsgeheimnissen sowie von geistigen Eigentumsrechten zu beachten. Danach ist in einer
7 Abwägung zu beurteilen, ob der Antrag auf Informationszugang bzw. die öffentliche
8 Verfügbarmachung der geschützten Daten abzulehnen ist oder ob das öffentliche Interesse an
9 einer Offenlegung überwiegt. Konkret wären hier – anders als bei der Endlagersuche
10 öffentlicher Stellen – das öffentliche Interesse an einem transparenten und nachvollziehbaren
11 Auswahlverfahren mit den Geheimhaltungsinteressen der Dateninhaber abzuwägen. In der
12 Verwaltungspraxis wird die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen derzeit
13 eher restriktiv gehandhabt.⁸

14 Sowohl die Verfügbarkeit geologischer Daten für die Aufgaben öffentlicher Stellen als auch
15 die öffentliche Verfügbarkeit von geowissenschaftlichen Daten sind derzeit Gegenstand einer
16 Gesetzesnovelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Im Rahmen dieser
17 Novelle des Lagerstättengesetzes, das bislang hauptsächlich die Übermittlung geologischer
18 Daten aus Rohstofferkundungen an die geologischen Landesämter regelt, sollen die vorstehend
19 aufgeworfenen Fragen berücksichtigt werden. Ein entsprechender Arbeitsentwurf soll noch vor
20 der Sommerpause 2016 finalisiert werden.

21 8.6.3 Empfehlungen

22 Die Kommission stellt daher fest, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen dem Bedarf nach
23 Transparenz nur zum Teil genügen. Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass alle Daten, die
24 für das Standortauswahlverfahren entscheidungserheblich sind, unabhängig von der konkreten
25 Form ihrer Aufarbeitung der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind. Dabei muss der
26 Informationszugang für die Öffentlichkeit möglichst einfach ausgestaltet werden. Deshalb
27 sollten die Unterlagen des Vorhabenträgers und des Bundesamtes für kerntechnische
28 Entsorgung (BfE) auch ohne gesonderten Antrag für die breite Öffentlichkeit verfügbar sein.⁹
29 Die Regelung muss – unabhängig von ihrer letztendlichen Verortung – sicherstellen, dass alle
30 relevanten Dokumente und Informationen aktiv veröffentlicht werden. Insbesondere alle
31 Informationen, die in der vergleichenden Standortabwägung herangezogen wurden, müssen
32 öffentlich zugänglich sein.

33 Die Folge ist eine grundsätzliche Notwendigkeit zur Durchführung der Prüfung für alle
34 amtlichen Informationen, ohne dass ein Zugang hierzu durch einen Petenten durch Antrag
35 begehrt werden müsste. Dadurch entsteht eine Ausweitung des Prüfungsaufwands. Die
36 Kommission empfiehlt dennoch, ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen des

⁸ Vgl. 17. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 9. Mai 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 56f.

⁹ Vgl. Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, 17. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 9. Mai 2016, TOP 7, Wortprotokoll, S. 62f.

- 1 Vorhabenträgers und des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung (BfE) zu erstellen. Das
2 öffentliche Informationsregister ermöglicht eine aktive Auseinandersetzung der Öffentlichkeit
3 mit der Materie. Denn eine sinnvolle Informationsrecherche wird erst möglich, wenn Art und
4 Umfang der vorhandenen Informationen bekannt sind.
- 5 Hinsichtlich der Gewährleistung des Zugangs öffentlicher Stellen zu geologischen Daten hat
6 das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit der geplanten Novelle des
7 Lagerstättengesetzes einen guten Weg zur Umsetzung der einschlägigen Empfehlung
8 aufgezeigt, der von der Kommission unterstützt wird. Dabei ist die von der Kommission
9 vorgeschlagene, privatrechtliche Organisationsstruktur des Vorhabenträgers besonders zu
10 berücksichtigen. Alternativ könnten – speziell für die Zwecke der Endlagersuche –
11 entsprechende Zugangsrechte in Anlehnung an das Geodatenzugangsgesetz auch unmittelbar
12 im Standortauswahlgesetz geregelt werden.